

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 66.

Samstag, den 20. August.

1904.

Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.

Vom 6. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnissen zwischen Kaufleuten, Handlungsgehilfen oder Lehrlingen oder sonstigen Angehörigen der Kaufmannschaft sind Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 12 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung erteilt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch Vereinigung zum Kaufmannsgericht für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der Vereinigung ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landes-Zentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungenügend eine von der an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist die Errichtung auf dem in § 1, Absatz 2 bis 4 vorgesehene Wege nicht erfolgt ist. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirkes in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2.

Für Gemeinden, welche nach der jeweils letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1, Absatz 2, anzuordnen, ohne daß es eines Antrages beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4.

Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigt, sowie auf die in Wohnorten beschäftigten Lehrlinge und Bediensteten sind die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5.

Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1) den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Ausübung oder den Inhalt des Zeugnisses;

2) die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;

3) die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Sozialversicherungs- oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses abgegeben worden sind;

4) die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter No. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gegenseitiger oder wechselseitiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenversicherungs- oder Leistungskarten der Invalidenversicherung;

5) die Berechnung und Anrechnung der von dem Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Einzahlungen (§§ 63a, 65 des Krankenversicherungs-Gesetzes);

6) die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit geschützt wird.

§ 6.

Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 7.

Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festlegung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9.

Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Orte des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbe-Gesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Kaufmannsgerichte zu bestellen, auch gemeinsame Eintragungen für die Gerichtsschreiber, den Büreauclerk, die Sitzungs- und Büreauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

- 1) Personen weiblichen Geschlechts;
- 2) Ausländer;
- 3) Personen, welche die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
- 4) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überwindung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 5) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 11.

Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

Es werden durch den Magistrat, und wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Zustimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalteten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Abs. 1 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 12.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersten Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundzügen der Verhältniswahl statt, wobei neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmgabe auf Vorkandidaten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzurufen sind.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet

hat und in dem Bezirk des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist. Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 10 Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 14.

Den Kaufleuten im Sinne der §§ 11 bis 13 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragener Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person, sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 11 Abs. 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

§ 15.

Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbe-Gesetzes entsprechende Anwendung.

Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, § 22 bis 25, 88 des Gewerbe-Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Verfahren.

§ 16.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbe-Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt.

Die Vorschriften im § 11 der Zivilprozessordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, finden auch in dem Verfahren der Kaufmannsgerichte und der Gewerbe-Gerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Aufhebung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verhandlung und dem Beschlusse gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 17.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammenlegung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 69 bis 73 des Gewerbe-Gesetzes entsprechende Anwendung.

Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 18.

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Urträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die angegebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile betreffen, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 14) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 19.

Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 No. 1 und 3 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Streitigkeit verhandelt wird, in deren Bezirk die Streitigkeit verhandelt wird, in deren Bezirk die Streitigkeit verhandelt wird, in deren Bezirk die Streitigkeit verhandelt wird.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der §§ 77 bis 80 des Gewerbe-Gesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Schlussbestimmungen.

§ 20.

Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, daß in Bezirken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landes-

gesetzliche Gewerbegerichte bestehen (§ 85 des Gewerbe-Gesetzes), die für diese Gewerbegerichte geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichskammern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

§ 21.

Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestanden, werden von den bis dahin zuständig gewesen Behörden erledigt.

§ 22.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Urkundlich unter unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben in Wien am 6. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm, Graf von Posadowsky.

Gesetz,

betreffend den Schutz der Brieftauben vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchem im Freien drohende Tauben der freien Zuchtanwendung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militär-Brieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergeben, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insofern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Brieftauben der Militär-Brieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militär-Brieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen.

Sind längere als sechztägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militär-Brieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Brieftauben im Sinne des Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Brieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ordentlicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Halter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist.

Vorstehendes Gesetz bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 18. August 1904.

Der Polizei-Präsident. J. B. Falck.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an **Rechenlofs** und **Brennholz** für das Polizeidienstgebäude und das Polizeigefängnis während der Heizungsperiode 1904/05 soll vergeben werden. Die Bedingungen können während der Vormittagsstunden im Polizeidienstgebäude, Zimmer No. 30, eingesehen werden.

Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift: **Rechenlofs- und Brennholz-Lieferung** bis zum **31. d. M.** einzureichen.

Wiesbaden, den 10. August 1904.

Der Polizei-Präsident. J. B. Falck.

Bekanntmachung.

Der **Flüchtlingsplan** für das freiverbende **Bahnbois** zwischen der Rheinstraße und dem neuen Empfangsgebäude am Ring hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 88a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1876, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 26. Juli beginnenden u. einschließlich 23. August e. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 21. Juli 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Liste der stimmberechtigten Bürger in hiesiger Stadt liegt vom 15. bis 30. August im Rathaus, Zimmer No. 6, zur Einsicht offen, was mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß während dieser Zeit von jedem stimmberechtigten Bürger Einspruch gegen die Richtigkeit derselben bei dem Magistrat erhoben werden kann.

Wiesbaden, den 12. August 1904.

Der Magistrat.

